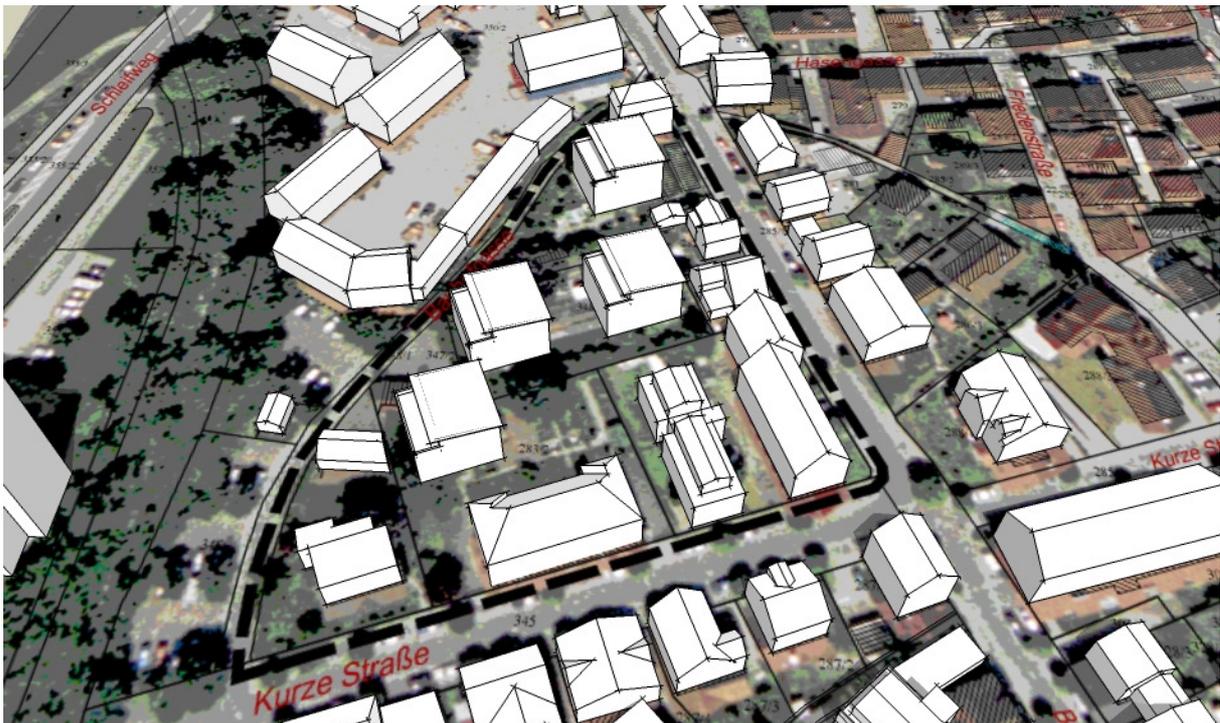


Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Gemarkung Leutkirch Landkreis Ravensburg



Bebauungsplan Bauhofgasse – Brühlstraße

Abschrift



Örtliche Bauvorschriften

Gefertigt:

Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung, Natur und Umwelt

Leutkirch im Allgäu, 22.06.10

gez. Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 11.10.2010

gez. Hans-Jörg Henle,
Oberbürgermeister

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.03.2010 (GBL Nr.7 S. 358) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581, 698) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in öffentlicher Sitzung am 27.09.2010 folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bauhofgasse / Brühlstraße“ erlassen:

1. Geltungsbereich



2. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszuführen, dass das Erscheinungsbild dieser Anlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirkt und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen.
Gebäudeecken ohne klare Abgrenzung und ohne Abstütungen sind unzulässig.
Holzprofilierungen an Stützen, Balkongeländern, Pfetten, Windbrettern u.ä. sind unzulässig.
Fassadenverkleidungen mit glänzender und dunkler Oberfläche und Keramikverblendungen sind unzulässig.
Verkleidungen aus Kupfer, Zink oder Titanzink sind nur an einzelnen untergeordneten Bauteilen zulässig.
3. **Außenwände, Putze und Farben:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
An Fassaden und Fassadenteilen sind großflächige glänzende Oberflächen sowie grelle Farben, imitierende Materialien, betonte Holzprofilierungen unzulässig.
Folgende Farbtöne dürfen bei Fassadenanstrichen nicht verwendet werden:
- Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100)
 - Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0-15)
4. **Dachgestaltung:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Dachflächen sind mit roten bis rot-braunen bzw. anthrazitfarbenen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken. Dies gilt auch bei Neueindeckung bestehender Gebäude und für Dachgauben.
Liegende Dachfenster sind nur bis max. 1,00 m² Glasfläche zulässig.
Nicht in das Dach integrierte Solar- und Photovoltaikanlagen müssen einen Mindestabstand zum First und zur Traufe von 0,50 m sowie zum Ortgang von 1,00 m einhalten.
5. **Einfriedungen:** § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Einfriedungen in Holz sind nur mit waagrechten oder senkrechten Brettern bzw. Latten auszuführen. Betonierte oder gemauerte Sockel sind unzulässig.
Zwischen Boden und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mind. 0,15 m einzuhalten.
Einfriedungen mit Hecken und Buschgruppen sowie eingegrünte Draht- und Metallzäune sind zulässig.
Der Abstand von Hecken bzw. Einfriedungen zur Grenze der Verkehrsflächen muss betragen:
- im Bereich der Geh- und Radwege ein Sicherheitsstreifen von 0,20 m
 - im Bereich der Fahrbahnen ein Sicherheitsstreifen von 0,50 m.
7. **Gestaltung der privaten Verkehrsflächen:** § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Grundstückszufahrten, Wege, Lager- und Stellplätze sind in Schotterrasen, wassergebundener Decke, bekiest oder mit Klein-, Groß- und/oder Betonsteinpflaster mit Rasenfuge auszuführen.

- 8. Oberirdische Versorgungsleitungen:** § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO
Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücken in einem Geländestreifen von 0,50 m Anlagen zur Stromversorgung (Kabelverteilerschränke) zu dulden.
- 9. Wintergärten:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Wintergärten sind bei einer überwiegenden Verglasung in Holz oder Metall zu erstellen.
Grelle Farbtöne sind unzulässig.
Für die Glaselemente sind stehende Formate zu verwenden.
- 10. Werbeanlagen:** § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Werbetafeln und Schriftzüge sind nur in einer max. Größe von 0,70 m auf 0,30 m, an nur einer Hausseite im Bereich der Erdgeschossfassade zulässig.
- 11. Automaten:** § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Automaten sind nur an Häuserwänden zulässig
- 12. Ordnungswidrigkeit:** Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen örtlichen Bauvorschriften, insbesondere den Ziffern 5. Dachaufbauten, 10. Werbeanlagen und 11. Automaten, zuwiderhandelt.